

**Satzung
über die Erhebung von Wochenmarktsstandgeld
in der Gemeinde Schiffdorf vom 15. Juni 1993**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 363) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. März 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 15. Juni 1993 folgende Satzung, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19. April 2001, beschlossen:

§ 1

(1) Die Inanspruchnahme eines Standplatzes im Marktbereich des Spadener und Schiffdorfer Wochenmarktes ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührenübersicht.

(2) Entstehen der Gemeinde Schiffdorf bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind die entstandenen Mehrkosten vom Veranlasser zu erstatten.

§ 2

(1) Die Gebühr wird je Markttag und Frontmeter berechnet.

(2) Die durch Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten o. ä. in Anspruch genommenen Flächen werden mitberechnet.

§ 3

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer des Standplatzes verpflichtet. Neben ihm haftet der Eigentümer des Geschäftes für die Gebühr. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei der Anmeldung zum Wochenmarkt ist die gewünschte Lage des Standes, die Länge in Frontmetern, zusätzlich die Dauer der gewünschten Zuweisung (§ 2 Absatz 1) sowie die Art des Warenangebotes anzugeben.

(3) Der Antrag auf einen Tagesplatz zum Wochenmarkt muß eine Woche vor dem Markttag bei der Gemeinde gestellt werden.

(4) Für den Wochenmarkt können auch Dauerplätze für jeweils höchstens ein Jahr vergeben werden.

(5) Die Zuweisung der Standplätze trifft die Gemeinde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach dem Eingang der Anmeldungen und der zur Verfügung stehenden Plätze.

(6) Wenn die Plätze für den Wochenmarkt am Markttag bis zum Marktbeginn nicht besetzt sind, hat die Gemeinde das Recht, die Plätze neu zu vergeben.

§ 4

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt. Über die Höhe der Gebühr und deren Fälligkeit wird ein Bescheid erteilt.

(2) Die Gebühr für einen aufgrund schriftlicher Zusage überlassenen Standplatz ist auch dann zu entrichten, wenn der Platzerwerber am Markt nicht teilnimmt und der Standplatz nicht von einem Geschäft gleicher Art und Größe ausgenutzt wird. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Platzerwerber der Marktbehörde sein Fernbleiben mindestens 2 Tage vor Marktbeginn schriftlich anzeigt.

(3) Wer den bereitgestellten Marktplatz verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 5

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schiffdorf, den 19. April 2001

Gemeinde Schiffdorf

gez. Ricken
Bürgermeisterin

(L.S.)

Anlage zu § 1

Gebührenübersicht

zur Satzung über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld in der Gemeinde Schiffdorf vom 15. Juni 1993

Standplatz zum Handeln mit

- | | |
|--|-----------|
| a) Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fisch, Butter, Käse, Eiern, Blumen, Backwaren, Obst und Gemüse sowie Neuheiten | 1,60 Euro |
| b) sonstige Waren je Markttag und Frontmeter. | 0,80 Euro |

Schiffdorf, 19. April 2001

Gemeinde Schiffdorf

gez. Ricken
Bürgermeisterin

(L.S.)